

Merkblatt zur Handhabung von Absenzen an der Sek P

Voraussehbare / nicht voraussehbare Absenzen

Voraussehbare Absenzen müssen im Voraus schriftlich gemeldet werden, sonst gelten die Absenzen als unentschuldigt.

Bei *nicht voraussehbare Absenzen* müssen die Entschuldigungen innert 2 Wochen nach Rückkehr zur Schule bei der Klassenlehrperson abgegeben werden. Dauert eine Krankheit länger als 3 Tage, hat der Schüler bzw. die Schülerin spätestens am vierten Tag die Klassenlehrperson zu benachrichtigen.

Abmeldung von Prüfungen

Ist eine Prüfung oder eine Nachprüfung von einer Absenz betroffen, müssen sich die SchülerInnen **vor** der Prüfung bei der betroffenen Lehrperson abmelden – bei vorhersehbaren Absenzen mündlich und sonst per Mail.

Bei einmaliger Zuwiderhandlung gegen die Abmelderegeln wird dem Schüler/ der Schülerin bei der Nachprobe-Note ein Notenpunkt abgezogen. Bei zweimaliger Zuwiderhandlung wird keine Nachprobe mehr geschrieben, sondern die Leistungsnote 1 gesetzt.

Weisse/rote Zettel im Absenzenheft oder Gesuch ans Konrektorat

Weisser Zettel

- Entschuldigung von nicht voraussehbaren Absenzen
- Dispensationen von Einzellektionen
- Absenzgründe gemäss § 26^{bis} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

§ 26^{bis}* Absenzgründe

1 Als zureichende Absenzgründe gelten insbesondere:

- a) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist;
- b) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler;
- c) aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler;
- d) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art;
- e) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen;
- f) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen;
- g) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

Roter Zettel: Bezug von Jokertagen

- Bei Jokertagen handelt es sich um zwei freie Tage, die ein Schüler oder eine Schülerin während eines Schuljahres beanspruchen darf.
- Jokertage können dort eingesetzt werden, wo die Voraussetzung für eine ordentliche Abwesenheit nicht erfüllt ist (z.B. für Ferienverlängerungen)
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet.
- Das zuständige Konrektorat bestimmt, ob bei besonderen Schulanlässen Jokertage bezogen werden können.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Gesuch an das Konrektorat

- Voraussehbare Absenzen, die mehr als zwei Halbtage hintereinander betreffen
- Dispensationsgesuche bei wiederkehrenden Absenzen

Das genaue Vorgehen für das Ausfüllen und Visieren lassen der Absenzen ist im Umschlag des Absenzenhefts beschrieben.

Olten, im Juni 2020

Andrea Wickart, Konrektorin Sek P